

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Erlbach

Vom 29. Oktober 2019

Die Gemeinde Erlbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Erlbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Erlbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage zu dieser Satzung**. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. August 2005 in der Fassung der ersten Änderungssatzung (Änderung der Anlage) vom 07. Juni 2011 außer Kraft.



Erlbach, den 29. Oktober 2019
GEMEINDE ERLBACH


Franz Watzinger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung wurde am 29. Oktober 2019 in der Gemeinde Erlbach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Erlbach hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 29. Oktober 2019 angeheftet und am 02. Dezember 2019 wieder entfernt.



Erlbach, den 03. Dezember 2019
GEMEINDE ERLBACH


Franz Watzinger
Erster Bürgermeister

Anlage nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zur
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
der Gemeinde Erlbach

Vom 29. Oktober 2019

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	7,94 EURO
b)	ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	7,14 EURO
c)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 EURO
d)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 EURO
e)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	6,10 EURO
f)	einen Rüstwagen RW 1	8,76 EURO
g)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 EURO
h)	einen Versorgungs-LKW	3,80 EURO
i)	einen Anhänger	1,50 EURO

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, gerechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

a)	ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	143,15 EURO
b)	ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	115,01 EURO
c)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 EURO
d)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 EURO
e)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	102,05 EURO
f)	einen Rüstwagen RW 1	143,33 EURO
g)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 EURO
h)	einen Versorgungs-LKW	36,42 EURO
i)	einen Anhänger	9,60 EURO

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	eine Tragkraftspritze	48,20 EURO
b)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	24,90 EURO
c)	ein Notstromaggregat	24,40 EURO
d)	ein Lüftungsgerät	20,80 EURO
e)	ein Heuwehrgerät	20,50 EURO

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehr-gerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 EURO.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

15,10 EURO.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Inkrafttreten

Diese Anlage zur Satzung tritt am 01. November 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage zur Satzung vom 07. Juni 2011 außer Kraft.



Erlbach, den 29. Oktober 2019
GEMEINDE ERLBACH

Franz Watzinger
Franz Watzinger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Anlage zur Satzung wurde am 29. Oktober 2019 in der Gemeinde Erlbach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Erlbach hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 29. Oktober 2019 angeheftet und am 02. Dezember 2019 wieder entfernt.



Erlbach, den 03. Dezember 2019
GEMEINDE ERLBACH

Franz Watzinger
Franz Watzinger
Erster Bürgermeister